

Der Senator für Finanzen

Referat 36

Neue Medien und E-Government

OSCI- Leitstelle

Der Senator für Finanzen · Postfach 10 15 40 · 28015 Bremen

Leiter der „Projektgruppe Meldewesen“

Herrn Schirmeyer

Per EMail



Auskunft erteilt Herr Steimke

Zimmer

Tel. (0421) 361 - 59 195

Fax (0421) 361 – 56 26

E-Mail frank.steimke@finanzen.bremen.de

Datum und Zeichen
Ihres Schreibens

Mein Zeichen 36-5
(bitte bei Antwort angeben)

Bremen, 13. Jan. 2006

**Fragen an die in der Projektgruppe eingerichtete Task Force
mit der Bitte um Klärung**

Sehr geehrter Herr Schirmeyer,

auf der letzten Sitzung der PG „Meldewesen“ wurde die Einrichtung einer „Task force“, bestehend aus jeweils einem Vertreter des BMI, Nordrhein-Westfalens und dem Vorsitzenden der Projektgruppe Würzburg eingerichtet, die bei juristischen Fragen möglichst schnell einen Lösungsvorschlag erarbeitet und diesen im Umlaufverfahren mit den Melderechtsreferenten abstimmt.

Am 8. 12 haben wir besprochen, dass wir für solche Zwecke möglichst das Internet nutzen wollen. Dies bereite ich derzeit vor. Bis dahin sind wir leider noch auf Email angewiesen. Ich möchte Sie daher bitten, folgende Fragen, die auf der letzten Sitzung der XMeld Arbeitsgruppe aufgetaucht sind, innerhalb der Task Force zu klären.

Dienstgebäude
Rudolf-Hilferding-Platz 1
Kto.1070 115000
(Haus des Reichs)
Kto. 29001565
28195 Bremen
Kto. 1090653

Briefkästen
Richtweg 25
Rövekamp 12

Eingang
Rövekamp12
(Hofeinfahrt)



Telefax
(0421) 361-5626

Bankverbindungen
Bremer Landesbank (BLZ 290 500 00)
Landeszentralbank (BLZ 290 000 00)
Sparkasse Bremen (BLZ 290 501 01)

1. Vorläufiges Bearbeitungsmerkmal fehlt in der 1. BMeldDÜV

In der 1. BMeldDÜV ist die Übermittlung „Identifikationsnummer für steuerliche Zwecke“ (DSMeld Blatt 2701) zulässig (§ 4 Abs. 1 Satz 1). Hier muss auch die Übermittlung des vorläufigen Bearbeitungsmerkmals zugelassen werden (DSMeld Blatt 2702), um die Fälle zu berücksichtigen, in denen die endgültige Identifikationsnummer noch nicht zugewiesen worden ist.

2. Einheitlicher Religionsschlüssel

Auf der letzten Sitzung der DSMeld Gruppe wurde ein Verfahrensvorschlag für einheitliche Schlüssel für Religionszugehörigkeiten entwickelt. Dies wird von der XMeld Gruppe begrüßt. Die Diskussion innerhalb der XMeld Gruppe hat aber deutlich gemacht, mit welchem Aufwand die Umstellung verbunden sein wird (Anlage 1). Wir bitten daher die Task force sicherzustellen, dass eine verbindliche Entscheidung über einheitliche Religionsschlüssel zeitnah, spätestens bis zum 31. 3. 2006, getroffen wird.

3. Erklärung der Hauptwohnung

Wir bitten die Task Force, verbindlich festzustellen, dass der Bürger eine Nebenwohnung nur bei der dafür zuständigen Meldebehörde zur Hauptwohnung erklären darf. Dies hat zur Folge, dass die Erklärungspflicht eines Bürgers gegenüber der zuständigen Meldebehörde der neuen Hauptwohnung nicht entfällt, wenn er eine Hauptwohnung abmeldet oder zur Nebenwohnung erklärt und wenn durch diesen Vorgang eine bestehende Nebenwohnung zur Hauptwohnung oder alleinigen Wohnung wird, für die eine andere Meldebehörde zuständig ist als diejenige, bei der sich der Bürger erklärt hat.

Grund für diesen Regelungsbedarf ist, dass die nachfolgende Vorgehensweise, auf die sich der Bund und die Länder im Einvernehmen mit dem Deutschen Städtetag verständigt haben, als Wegfall der Erklärungspflicht für den genannten Fall missverstanden werden könnte:

Erscheint eine meldepflichtige Person zur Abmeldung einer Haupt- oder Nebenwohnung nicht bei der für die abzumeldende Wohnung zuständigen, sondern bei einer für seine weiteren Wohnungen zuständigen Meldebehörde, unterrichtet in diesem Fall die aufgesuchte Meldebehörde die bisher zuständige Meldebehörde nach § 4 Abs. 2 der BayMeldeDÜV bzw. nach § 5 der Ersten Bundesmeldedatenübermittlungsverordnung über die Fortschreibung.

4. Weiterleitung einer Sperrfortschreibung

Wir bitten um die Festlegung, dass jede für eine gegenwärtige Wohnung zuständige Meldebehörde die zuständige Meldebehörde jeder dort bekannten früheren Wohnung von der Tatsache der Einrichtung einer Auskunftssperre zu unterrichten hat. Andernfalls kann der Sinn der Auskunftssperre nicht gewährleistet werden, bei der Meldebehörde einer früheren Wohnung keine Auskunft über eine gegenwärtige Wohnung zu erteilen. In MRRG §17 Abs. 3 Satz 1 ist dementsprechend die Unterrichtung auch der für frühere Wohnungen zuständigen Meldebehörden erforderlich.

In der Anlage 2 finden sich zwei erläuternde Beispiele.

Mit freundlichem Gruß

i. A. Steimke

Anlage 1: einheitlicher Religionsschlüssel

Die Ausgangssituation bei der Umwandlung von Religionsschlüsseln ist die, dass für jedes Bundesland gesonderte Religionsschlüssel festgelegt sind. Damit ergibt sich die Problematik des Umgehens mit diesen Religionsschlüsseln bei der automatisierten Datenübermittlung zwischen den Meldebehörden über die Landesgrenzen hinweg.

Diese Situation wurde bereits durch die DSMeld-Gruppe analysiert und man ist – sinnvoller Weise – zu dem Entschluss gekommen, eine bundeseinheitliche Religionstabelle zu schaffen. Dies wird in der AG XMeld sowohl durch die Vertreter der Praxis als auch durch die Hersteller begrüßt.

Gleichzeitig ergeht die Bitte der Hersteller an die DSMeld-Gruppe, den Prozess der Abstimmung dieser einheitlichen Tabelle zu beschleunigen, da eine Veränderung dieser Tabelle einerseits einen extrem hohen Programmieraufwand verursacht, andererseits aber immanente Voraussetzung für den länderübergreifenden Test von Datenübermittlungen ist. Fehlte eine rechtzeitige Entscheidung, wäre eine termingerechte Einführung der automatisierten Datenübermittlungen nur über den Weg aufwändiger Zwischenlösungen bei allen Herstellern zu gewährleisten.

Im Einzelnen soll noch einmal der entstehende Aufwand bei den Herstellern dargestellt werden.

1. Für die **Umschlüsselung der Datensätze** in den Datenbanken aller Meldebehörden müssen Umschlüsselungsprogramme geschrieben werden. Davon sind zum Teil mehrere Millionen Datensätze betroffen. Dabei muss bundesweit Einigkeit bestehen, wie diese Umschlüsselung zu erfolgen hat. Nach der Umschlüsselung müssen sofort alle Programmteile der Meldebehördensoftware in der Lage sein, die neue Schlüsseltabelle zu interpretieren und korrekt auszuwerten.
Beispiel: Wie ist eine Religionszugehörigkeit „ – sonstige oder keine Religionszugehörigkeit“ aus Brandenburg umzusetzen, wenn ich für den gleichen Inhalt in Rheinland-Pfalz bisher drei Religionseinträge zur Verfügung hatte („SR sonstige öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaft“, „KE keiner bzw. keiner öffentlich-rechtlichen Religionszugehörigkeit zugehörig“, „OA ohne Angaben“).
Beispiel: Wie ist das EV (evangelisch, evangelisch-lutherisch, evangelisch-reformiert) in Brandenburg mit dem EV (evangelisch-lutherisch, protestantisch, uniert) und RF (evangelisch-reformiert, französisch-reformiert) in Bayern zu vergleichen?
2. Überprüft und neu bewertet werden müssen die **Datenübermittlungen an die Kirchen**.
Beispiel: Bisher erfolgte in Brandenburg eine Datenübermittlung an die evangelische Kirche, wenn das Kennzeichen EV (evangelisch, evangelisch-lutherisch, evangelisch-reformiert) gesetzt war. Hat sie später auch dann zu erfolgen, wenn ein Calvinist oder Zwinglianer aus Berlin zuzieht?
Der daraus entstehende Programmieraufwand kann zur Zeit noch nicht abge-

schätzt werden.

3. Der durch die neue Religionstabelle entstehende neue XMeld-Standard für die **Datenübermittlung zwischen den Meldebehörden** muss implementiert werden.
4. Alle **weiteren Datenübermittlungen** (z. B. an die Schulämter einzelner Länder), die die Religion beinhalten, sind auf die dann neuen Gegebenheiten anzupassen.
5. **Listenprogramme** mit Religionseinschränkungen sind zu überarbeiten.
6. **Statistische Auswertungen** sind neu zu fassen.
7. Sicher ist, dass sowohl bei der **Führung der Urliste**, beim **Druck einzelner Lohnsteuerkarten** sowie beim **Massendruck von Lohnsteuerkarten am 20.09.** erhebliche Programmänderungen zu erwarten sind. Die auf die Lohnsteuerkarte aufzutragenden Religionskürzel werden im „Merkblatt für die Gemeinden über die Ausstellung der Lohnsteuerkarten“ durch die jeweilige OFD festgelegt. Dabei ist das Vorgehen der einzelnen Bundesländer nicht einheitlich (EV in Bayern; LT in Niedersachsen; EV und LT in Sachsen-Anhalt...). Auch hier ist für jedes einzelne Bundesland eine Überprüfung der Zuordnung der „neuen“ Religionsschlüssel vorzunehmen und eine entsprechende Programmierung zu veranlassen.
8. Nicht zuletzt müssen auch die Vorgänge zum **Kircheneintritt, Kirchenaustritt und Konfessionswechsel** nach der Umstellung wieder reibungslos funktionieren.

Klar sollte sein, dass die Menge der genannten Aufgaben nicht „nebenbei“ kurz vor dem 01.01.2007 zu erledigen sind, da neben der Programmierung auch an Tests und an das „Rollout“ der Software gedacht werden muss. Deshalb wird die DSMeld-Gruppe um eine zeitnahe Überarbeitung der Anlage 2 sowie um die Erstellung benötigter Verfahrensvorschriften bis zum 31.03.2006 gebeten.

Anlage 2: Weiterleitung einer Sperrfortschreibung

Es wird davon ausgegangen, dass mit einer Sperre die Daten aller gegenwärtigen Wohnungen gesperrt werden sollen. Um den Schutz zu gewährleisten, müssen bei den Meldebehörden aller früheren Wohnungen, die etwas über gegenwärtige Wohnungen wissen, die Daten gesperrt werden. Die Meldebehörde, an der die Sperre initiiert wurde, kennt aber nicht in allen Fällen alle früheren Wohnungen, bei deren Meldebehörde noch ein Verweis auf eine gegenwärtige Wohnung besteht. Alle Meldebehörden der gegenwärtigen Wohnungen zusammen kennen alle früheren Wohnungen, bei deren Meldebehörden Verweise auf eine gegenwärtige Wohnung gespeichert sind.

Beispiel 1:

Zeitpunkt 1: Bürger wohnt in A.

Zeitpunkt 2: Bürger zieht nach B

Zeitpunkt 3: Bürger zieht nach C und behält Nebenwohnung (NW) in B.

Zeitpunkt 4 Bürger richtet in C Auskunftssperre ein.

Datenstand in A: Wegzugswohnung nach B

Datenstand in B: Hauptwohnung (HW) in C, Zuzugswohnung ist A

Datenstand in C: NW in B

Das Beispiel 1 zeigt, dass nicht nur die Meldebehörde der HW C die Meldebehörde der NW B benachrichtigen muss, sondern auch die Meldebehörde der NW B die Meldebehörde der Zuzugswohnung in A benachrichtigen muss, um die Nebenwohnung in B ebenfalls zu schützen.

Beispiel 2:

Zeitpunkt 1: Bürger wohnt in A

Zeitpunkt 2: Bürger zieht nach B

Zeitpunkt 3: Bürger begründet NW in C

Zeitpunkt 4: Bürger löst NW in C auf

Zeitpunkt 5: Bürger richtet in B Auskunftssperre ein

Datenstand in B: Zuzugswohnung ist A, frühere NW ist C

Datenstand in C: Wegzugswohnung ist B

Das Beispiel 2 zeigt, dass es nicht ausreicht, dass B die Meldebehörde der Zuzugswohnung A informiert, sondern dass B in diesem Fall auch die Meldebehörde der früheren NW C benachrichtigen muss.